

## Vorwort zum Update 2020 der 4. Auflage

Dieses Update ersetzt das Update 2018 zur Gänze. Es enthält daher alle Bestimmungen, die im Update 2018 enthalten waren. Deren Kommentierung wurde – soweit dies überhaupt erforderlich war – aktualisiert. Insofern ist das Hauptwerk mit dem vorliegenden Update wieder vollständig. Es wird aber das letzte Update bleiben, weitere werden nicht folgen.

Seit dem Update 2018 ist der Gesetzgeber nicht inaktiv geblieben: Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl I 2019/105, und dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und die Strafprozessordnung 1975 zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert werden, BGBl I 2019/111, wurden Novellierungen vorgenommen. Diese Änderungen sind auch im Zusammenhalt mit jenen des Updates 2018 (siehe dazu dessen Vorwort verkürzt im Anschluss abgedruckt) im Umfang zu gering, um eine Neuauflage des gesamten Kommentars zu rechtfertigen. Daher haben sich die Bearbeiter und der Verlag entschlossen, wiederum ein Update herauszugeben, um den „Leukauf/Steininger“ auf diesem Weg aktuell zu halten.

Das Gewaltschutzgesetz 2019 brachte Änderungen im Strafzumessungsrecht (vor allem in den §§ 33, 39, 39a), im Bereich der Körperverletzungen (betroffen: §§ 83, 85, 87, 91a) und bei den §§ 107a und 107b sowie eine wesentliche Erweiterung des Tätigkeitsverbots in § 220b. Das BGBl I 2019/111 führte zwei neue Bestimmungen ein: § 168c (Ausgabenseitiger Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union) und § 168d (Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union). Darüber hinaus wurden neue Tatbestandsalternativen in den §§ 304, 305, 307 und 307a im Zusammenhang mit Änderungen des Amtsträgerbegriffs in § 74 eingeführt. Schließlich ist § 153b von einer kleinen Änderung betroffen.

Die neuen Bestimmungen wurden für das Update komplett kommentiert. Darüber hinaus wurde die Kommentierung der meisten durch die Änderungen betroffenen Bestimmungen aktualisiert, sodass auch hier der Kommentar auf dem neuesten Stand ist. Waren mit den Novellierungen derart kleine Änderungen verbunden, die sich nicht auf die gesamte Kommentierung auswirken, wurde diese Änderung hervorgehoben, aber nicht die gesamte Kommentierung aktualisiert. Bei der Änderung in § 3 StGB wurde zwar das Kapitel über die Notwehr überarbeitet, die übrige Kommentierung zu § 3 – Grundlagen und andere Rechtfertigungsgründe betreffend – ist hingegen in diesem Ergänzungsheft nicht abgedruckt. Ähnlich ist die Vorgangsweise bei § 74, wo nur der Amtsträgerbegriff und der Begriff des Unionsbeamten überarbeitet wurden.

Der Text wurde mit Stand Februar 2020 abgeschlossen.

Wir hoffen, dass diese Form der Aktualisierung erneut angenommen und damit wieder das angestrebte Ziel erreicht wird: Ihnen einen aktuellen „Leukauf/Steininger“ in die Hand zu geben.

Obwohl nicht einmal zwei Jahre seit dem letzten Update und nicht einmal vier Jahre seit dem Erscheinen der vierten Auflage vergangen sind, ist unser Autorenteam von einem Todesfall schmerzlich getroffen. Unser Mitautor *Rainer J. Nimmervoll* ist am 30.1.2020 im 44. Lebensjahr stehend einem Leiden erlegen. Er hat mit der Kommentierung der §§ 75 bis 98 ganz wesentliche Teile des „Leukauf/Steiningers“ für die 4. Auflage und teilweise für das Update 2018 bearbeitet. Dafür wird ihm immer dankbar zu gedenken sein. Diese Kommentierung ist aber nicht das einzige wissenschaftliche Werk *Rainer J. Nimmervolls* gewesen. Zu denken ist an seine Darstellung des Strafverfahrensrechts und des Haftrechts, seine Beiträge im JSt und seine Kommentierungen im SbgK. Ein Nachruf findet sich in JSt 2020, 105. Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

*Rainer J. Nimmervoll* hat die Bearbeitung der Änderungen der Körperverletzungsdelikte für dieses Update zwar noch begonnen, konnte sie aber nicht fertigstellen. *Martin Stricker* hat diese Aufgabe von ihm übernommen.

Graz/Innsbruck/Linz/Wien, im Februar 2020

*Das Autorenteam*

## Aus dem Vorwort zum Update 2018

Die 4. Auflage ist 2017 erschienen. Der Gesetzgeber blieb auch nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 nicht inaktiv: Mit der Strafgesetznovelle 2017, BGBl I 2017/117, und dem Strafrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl I 2018/70, wurden kleine Novellierungen vorgenommen.

Mit der Strafgesetznovelle 2017 wurden mit den §§ 91a (Tätlicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt) und 247a (Staatsfeindliche Bewegung) zwei neue Tatbestände geschaffen und in § 83 Abs 3 eine neue Qualifikation eingefügt. Darüber hinaus finden sich in einzelnen Tatbeständen kleinere, aber durchaus wichtige Änderungen; auch wurde in § 3 (Notwehr) die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung als notwehrfähiges Rechtsgut aufgenommen.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2018 betrifft vor allem den Kampf gegen den Terrorismus. Neben einigen Änderungen in diesem Zusammenhang wurde mit § 278g (Reisen für terroristische Zwecke) auch hier ein neuer Tatbestand geschaffen.

Diese Änderungen sind im Umfang zu gering, um eine Neuauflage des gesamten Kommentars zu rechtfertigen. Daher haben sich die Bearbeiter und

der Verlag entschlossen, ein kleines Ergänzungsheft herauszugeben, um den „Leukauf/Steininger“ auf diesem Weg aktuell zu halten. Die neuen Bestimmungen wurden hierfür komplett kommentiert. Darüber hinaus wurde die Kommentierung der meisten durch die Änderungen betroffenen Bestimmungen aktualisiert, sodass auch hier der Kommentar auf dem neuesten Stand ist. Waren mit den Novellierungen derart kleine Änderungen verbunden, die sich nicht auf die gesamte Kommentierung auswirken, wurde diese Änderung hervorgehoben, aber nicht die gesamte Kommentierung aktualisiert. Bei der Änderung in § 3 StGB wurde zwar das Kapitel über die Notwehr überarbeitet, die übrige Kommentierung zu § 3 – Grundlagen und andere Rechtfertigungsgründe betreffend – ist hingegen in diesem Ergänzungsheft nicht abgedruckt.

Graz/Innsbruck/Linz/Wien, im November 2018

*Das Autorenteam*